
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

73. Jahrgang

Nr. 15

Dienstag, den 02. Mai 2017

Sonderblatt

Seite 75

Kreis Mettmann

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Gebiet des Kreises Mettmann

- Festlegung eines Untersuchungsgebietes – vom 27.03.2017

Amtsblatt

Herausgeber: Kreis Mettmann, Der Landrat, in Mettmann. Verantwortlich für den Inhalt: Amt für Personal, Organisation, Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus des Kreises Mettmann, 40806 Mettmann, Postfach, Fernruf 02104/99-0. Registriert beim Wirtschaftsministerium Nordrhein-Westfalen - B III a- 17 Nr. 43/15. Druck: Kreis Mettmann, Düsseldorfer Str. 26, Ruf 02104/99-0. Bezug durch das Amt für Personal, Organisation, Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus des Kreises Mettmann (Bezugsgebühr jährlich 24,54€). Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.

**Bekanntmachung der Allgemeinverfügung
zur Aufhebung der Allgemeinverfügung
zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Gebiet des Kreises Mettmann
- Festlegung eines Untersuchungsgebietes - vom 27.03.2017**

Es wird folgende tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung bekannt gemacht:

- I. Die Allgemeinverfügung vom 27.03.2017 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Gebiet des Kreises Mettmann – Festlegung eines Untersuchungsgebietes – hebe ich hiermit auf.
- II. Diese Tierseuchenverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung zu Ziffer I:

Am 22.03.2017 wurde meinem Amt für Verbraucherschutz - Abteilung Veterinärwesen - der positive Faulbrutnachweis in einer amtlichen Futterkranzprobe von den Bienen eines Imkers aus Wülfrath-Aprath vom Fachzentrum für Bienen in Mayen mitgeteilt. Klinische Symptome an der Bienenbrut konnten nicht festgestellt werden. Im üblichen Fluggebiet dieser Bienen befanden sich auch Bienenstände auf dem Stadtgebiet von Wülfrath und Wuppertal. Diese waren wegen des Flugradius dieser Bienen durch den Erreger der Faulbrut konkret gefährdet.

Da zu befürchten war, dass sich die Amerikanische Faulbrut ausbreitet, wurde gemäß § 3 der Bienenseuchenverordnung ein Untersuchungsgebiet vom Standort des betroffenen Imkers in Wülfrath-Aprath mit 1 km Radius - soweit das Gebiet des Kreises Mettmann betroffen war - ausgewiesen.

Nachdem die erforderlichen Schutzmaßnahmen gegen die Amerikanische Faulbrut durchgeführt und die Aufhebungsuntersuchungen mit negativem Ergebnis abgeschlossen worden sind, gilt die Amerikanische Faulbrut als erloschen. Die o.g. Allgemeinverfügung vom 27.03.2017 ist daher aufzuheben.

Begründung zu Ziffer II:

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG NRW kann – wie in II. des Tenors erfolgt - als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Damit wird die Tierseuchenverfügung einen Tag nach Bekanntgabe wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Kreises Mettmann, Düsseldorf Str. 26 in 40822 Mettmann, schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens kostet für Sie nur insoweit Gebühren und Auslagen, wenn und soweit Ihr Widerspruch zurückgewiesen wird (vgl. § 15 Abs. 3 Gebührengesetz NRW). In diesem Falle wird die gleiche Gebühr wie für die Sachentscheidung erhoben. Das gilt auch dann, wenn die Gebühr für die Sachentscheidung erst zu einem späteren Zeitpunkt erhoben wird. Richtet sich der Widerspruch nur gegen einen Teil der Entscheidung oder ist er nur teilweise erfolglos, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.

Mettmann, den 02. Mai 2017

Kreisverwaltung Mettmann
- Amt für Verbraucherschutz -
Im Auftrag
Dr. Hagelschuer
(Amtstierarzt)